

16. Verfassung des Freistaates Thüringen

Vom 25. Oktober 1993

Geändert durch Gesetz vom 12.12.1997 (GBl. S. 525),
vom 24.11.2003 (GBl. S. 493), vom 24.11.2003 (GBl. S.
494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2004
(GBl. S. 745)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Präambel

Erster Teil

Grundrechte, Staatsziele und Ordnung des
Gemeinschaftslebens (Art. 1-43)

Erster Abschnitt: Menschenwürde, Gleichheit und
Freiheit (Art. 1-16)

Zweiter Abschnitt: Ehe und Familie (Art. 17-19)

Dritter Abschnitt: Bildung und Kultur (Art. 20-30)

Vierter Abschnitt: Natur und Umwelt (Art. 31-33)

Fünfter Abschnitt: Eigentum, Wirtschaft und Arbeit
(Art. 34 bis 38)

Sechster Abschnitt: Religion und Weltanschauung
(Art. 39-41)

Siebter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für
alle Grundrechte und Staatsziele
(Art. 42-43)

Zweiter Teil

Der Freistaat Thüringen (Art. 44-103)

Erster Abschnitt: Grundlagen (Art. 44-47)

Zweiter Abschnitt: Der Landtag (Art. 48-69)

Dritter Abschnitt: Die Landesregierung (Art. 70-78)

Vierter Abschnitt: Der Verfassungsgerichtshof
(Art. 79-80)

Fünfter Abschnitt: Die Gesetzgebung
(Art. 81-85)

Sechster Abschnitt: Die Rechtspflege
(Art. 86-89)

Siebter Abschnitt: Die Verwaltung
(Art. 90-97)

Inhalt, 2. Teil 1. Abschnitt (Art. 45-47) ThürVerf 16

Achter Abschnitt: Das Finanzwesen
(Art. 98-103)

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen
(Art. 104-106)

Erster Teil

Grundrechte, Staatsziele und Ordnung des
Gemeinschaftslebens
(hier nicht wiedergegeben)

Zweiter Teil

Der Freistaat Thüringen

Erster Abschnitt: Grundlagen

Artikel 45

¹Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. ²Es verwirklicht
seinen Willen durch Wahlen, Volksbegehren und
Volksentscheid. ³Es handelt mittelbar durch die
verfassungsgemäß bestellten Organe der Gesetzgebung,
der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung.

Artikel 46

(1) Wahlen nach Artikel 49 Abs. 1 und Abstimmungen
nach Artikel 82 Abs. 6 dieser Verfassung sind allgemein,
unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar ist jeder
Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen
Wohnsitz im Freistaat hat.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 47

(1) Die Gesetzgebung steht dem Landtag und dem Volk
zu.

(2) Die vollziehende Gewalt liegt bei der Landes-
regierung und den Verwaltungsorganen.

(3) Die rechtsprechende Gewalt wird durch unabhängige
Gerichte ausgeübt.

(4) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige
Ordnung, die vollziehende Gewalt und die
Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Zweiter Abschnitt: Der Landtag

Art. 48-67 (*hier nicht wiedergegeben*)

Artikel 68

(1) ¹Die nach Artikel 46 Abs. 2 wahl- und stimmberechtigten Bürger haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten (Bürgerantrag). ²Als Bürgerantrag können auch Gesetzentwürfe eingebracht werden.

(2) Bürgeranträge zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Der Bürgerantrag muss landesweit von mindestens 50 000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

(4) ¹Die Unterzeichner des Bürgerantrags können Vertreter bestellen. ²Diese haben ein Recht auf Anhörung in einem Ausschuß.

(5) Das Nähere regelt das Gesetz.

Art. 70-80 (*hier nicht wiedergegeben*)

Fünfter Abschnitt: Die Gesetzgebung

Artikel 81

(1) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Landtags, durch die Landesregierung oder durch Volksbegehren eingebracht werden.

(2) Gesetze werden vom Landtag oder vom Volk durch Volksentscheid beschlossen.

Artikel 82

(1) Die nach Artikel 46 Abs. 2 wahl- und stimmberechtigten Bürger können ausgearbeitete Gesetzentwürfe im Wege des Volksbegehrens in den Landtag einbringen.

(2) Volksbegehren zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens muss von mindestens 5 000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. ²Halten die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtags die Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens für nicht gegeben oder das Volksbegehren für mit höherrangigem Recht nicht vereinbar, haben sie den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

2. Teil, 2.+5. Abschnitt Art. 68-83 ThürVerf 16

(4) Die Antragsteller des Volksbegehrens können Vertreter bestellen. Diese haben ein Recht auf Anhörung in einem Ausschuss.

(5) ¹Mit der Vorlage des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens entscheiden die Antragsteller darüber, ob die Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen oder in freier Sammlung erfolgen soll. ²Ein Volksbegehren ist zu Stande gekommen, wenn ihm durch Eintragung in die amtlich ausgelegten Unterschriftsbögen acht vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb von zwei Monaten zugestimmt haben oder in freier Sammlung mindestens zehn vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben.

(6) ¹Die freie Sammlung der Unterschriften für ein Volksbegehren kann durch Gesetz für bestimmte Orte ausgeschlossen werden. ²Die Unterschrift zur Unterstützung eines Volksbegehrens kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf der Sammlungsfrist widerrufen werden.

(7) ¹Der Landtag hat ein Volksbegehren innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung seines Zustandekommens abschließend zu behandeln. ²Entspricht der Landtag einem Volksbegehren nicht, findet über den Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens war, ein Volksentscheid statt; in diesem Fall kann der Landtag dem Volk zusätzlich auch einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung vorlegen. ³Über die Annahme des Gesetzes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es ist im Wege des Volksentscheids jedoch nur beschlossen, wenn mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten zustimmt.

(8) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 83

(1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) ¹Der Landtag kann ein solches Gesetz nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen. ²Zu einer Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden; diese Mehrheit muss mindestens 40 vom Hundert der Stimmberechtigten betragen.

(3) Eine Änderung dieser Verfassung, durch welche die in den Artikeln 1, 44 Abs. 1, Artikeln 45 und 47 Abs. 4 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 84

(1) ¹Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. ²Es muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. ³In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

(2) Ist durch Gesetz vorgesehen, dass die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung einer Rechtsverordnung.

Artikel 85

(1) ¹Der Präsident des Landtags fertigt die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze aus und verkündet sie innerhalb eines Monats im Gesetz- und Verordnungsblatt. ²Rechtsverordnungen werden vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(2) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

Art. 86-106 (*hier nicht wiedergegeben*)